

Zur Kritik des Rechtsfetischismus als Ideologie

1. Zur japanischen marxistischen Jurisprudenz in der Nachkriegszeit

Im Westeuropa der 1970er Jahre gab es vor dem Hintergrund der strukturellen Stagnation in den entwickelten kapitalistischen Ländern und der Entfaltung der Neuen Linken seit den späten 1960er Jahre eine heftige Debatte über die marxistische Staatstheorie. Auch in Japan wurde die Renaissance der Staatstheorie durch die „Kontroverse Poulantzas-Miliband“ und die *Staatsableitungsdebatte* bis in die 1980er Jahre eingeleitet, aber seit dem Ende des Kalten Krieges sind die marxistischen Studien selbst zurückgegangen, und heutzutage sind Forschungen zur marxistischen Jurisprudenz, d.h. Rechtslehre oder Rechtswissenschaft, selten anzutreffen (obwohl die marxistische Ökonomie einen gewissen Einfluss behält, hauptsächlich an den Universitäten). Nach der Weltfinanzkrise teilen die politischen und ökonomischen Entscheidungsträger die Ansicht der „Langzeitstagnation“ des Kapitalismus, beispielsweise verlangsamtes Wachstum, zunehmende Ungleichheit und steigende Verschuldung, und in und außerhalb der akademischen Welt scheint das Interesse an Marx wieder leicht zu steigen. Im heutigen Japan ist das Interesse daran jedoch bemerkenswert gering, obwohl sich die sozialen Widersprüche in der Langzeitstagnation verschärfen, die anderen Ländern vorausging. Dies steht in krassem Gegensatz zu dem großen Einfluss, den der Marxismus einst in den wissenschaftlichen Akademien der Nachkriegszeit in Japan hatte, besonders in der Philosophie, den Wirtschafts- und Geschichtswissenschaften, und in der Jurisprudenz.

Einer der Gründe dafür lässt sich erahnen, wenn man die marxistischen Staatsdebatten der 1970er Jahre in Japan und Westdeutschland vergleicht. Die marxistische Staatsdebatte in der japanischen akademischen Welt hatte im Gegensatz zu Großbritannien und Westdeutschland

wenig mit Klassenpolitik und sozialen Bewegungen zu tun. Die japanische Akademie der Nachkriegszeit war ein wichtiges Zentrum des Marxismus-Leninismus, wie er von den Intellektuellen der Kommunistischen Partei Japan (JCP) vertreten wird. Und die Uno-Schule, die für viele Intellektuelle an der Universität Tokio eine überzeugende wirtschaftstheoretische Alternative bildete, und die Intellektuellen von Parteien der Neuen Linken, d.h. *Bund* (wie der namhafte Philosoph Wataru Hiromatsu), die als Reaktion auf die Studentenbewegung nach 1968 ihren Einfluss gegen die JCP ausweiteten, waren auch im Allgemeinen marxistisch-leninistisch¹. Es ist hier erwähnenswert, dass der japanische Marxismus als eine einzigartige moderne Ideologie im Militärdiktaturimperialismus vor dem zweiten Weltkrieg und im Entwicklungskapitalismus nach dem Krieg bis mindestens in die 1980er Jahre funktioniert hat.

Vor dem zweiten Weltkrieg waren Marxisten in Philosophie und Ökonomie sehr aktiv. Wie der berühmte japanische politische Denker Masao Maruyama (1914-96) betonte, übernahm der Marxismus im Alleingang die Rolle des modernen Denkens in Japan². Der Marxismus war damals auch eng mit der Strategie der politischen Revolution im imperialistischen Japan verbunden. Die „32 Jahre-Thesen“ der Komintern, d.h. Thesen zur Lage in Japan und zur Aufgabe der Kommunistischen Partei Japans, entsprachen der Debatte, ob die Meiji-Restauration 1868 im modernen Japan eine „bürgerliche Revolution“ war oder nicht. Es kam zu einem großen Streit zwischen der *Kozaschule* (d.h. Katheder) und der *Ronoschule* (d.h. Arbeiter und Bauern) über die „Besonderheit des japanischen Kapitalismus“. Der japanische Kapitalismus vor dem zweiten Weltkrieg ist durch einen autoritären Staat und Kaiser *Tenno* gekennzeichnet, der ursprünglich Liberalismus und Demokratie einschränkte und die Industrialisierung und Kapitalakkumulation von oben förderte (Entwicklungsdiktaturtypus).

C. Johnson analysiert die japanische Wirtschaft 1925-1975, indem er sich auf die Bürokratie und die Industriepolitik konzentriert, und schlägt die Theorie des Entwicklungsstaates

¹ Vgl. Ryusuke Oyabu [et al]: *Shinsayokuundo 40nen no hikari to kage* [Light and Shadow of the New Left Movements' 40 years]. Shinsensya. 1999.

² Masao Maruyama, *Denken in Japan*. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1988

im Kapitalismus vor ³ . Der *Developmentalismus* war neben dem klassischen Wirtschaftsliberalismus im Westeuropa ein „Idealtypus“ der Industrialisierung in Ostasien und anderswo. Die *Kozaschule*, angeführt von der JCP, betonte den halbfeudalen Charakter des japanischen Kapitalismus (z.B. das feudale Landbesitzsystem) und die unzureichende Modernisierung (z.B. das Kaisersystem) und sprach von der Notwendigkeit einer bürgerlich-demokratischen Revolution. Im Gegensatz dazu sah die *Ronoschule*, die nach dem zweiten Weltkrieg die Sozialistische Partei Japans (JSP) gründete, die Meiji-Restauration als eine wirkliche bürgerliche Revolution an und argumentierte, dass eine direkte sozialistische Revolution auch in Japan möglich sei. Beide widersetzten sich dem japanischen „faschistischen“ Regime, in dem sozialistische Ideen gesetzlich geächtet waren, und viele von ihnen wurden verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Dennoch hatten die Sozialisten in Japan, wie Maruyama und R. Paxton festgestellt haben, keine Macht, sich an der Regierung zu beteiligen, keine antifaschistische Bewegung von unten und keine Arbeiterklasse, die sich dem Kapital entscheidend entgegenstellen konnte⁴. Mittlerweile hatten sich die meisten Sozialisten und Kommunisten gewendet, und sogar einige Intellektuelle und Bürokraten schlossen sich als „Reformisten“ aktiv der *Taisei Yokusankai*, d.h. der Unterstützungsgesellschaft für die Kaiserliche Herrschaft an.

Nach dem zweiten Weltkrieg, als unter der US-Besatzung ein gewisser Grad an „Demokratisierung“ voranschritt, wurde die Kritik am japanischen Kapitalismus als unzureichende Modernisierung, vor allem durch die *Kozaschule* und die JCP, wieder einflussreich. Bis in die zweite Hälfte der 1950er Jahre kämpften Marxisten und liberale Modernisten gemeinsam für eine intellektuelle Strömung namens „Nachkriegsdemokratie“, die Liberalismus und Sozialismus beinhaltete. Der japanische Marxismus behielt, im Gegensatz zum Klassenkompromiss zwischen Kapital und Arbeit in der westlichen Sozialdemokratie, bis in die

³ Johnson, C. (1982), *MITI and the Japanese Miracle: the Growth of Industrial Policy, 1925-1975*, Stanford University Press, Stanford.

⁴ Paxton, R. (2005), *The Anatomy of Fascism*, Penguin, London.

1960er Jahre eine gewisse „Radikalität“. Nicht nur die JCP, sondern auch die JSP, die eine antikommunistische marxistische Partei war und das „1955er System“⁵ unterstützte, trat für die proletarische Diktatur des Marxismus-Leninismus ein, lehnte den sozialstaatlichen Reformismus und das Militärbündnis mit den Vereinigten Staaten ab.

Unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg entstand eine starke Gewerkschaftsbewegung in verschiedenen Industriezweigen, aber Anfang der 50er Jahre, mit dem Ausbruch des Koreakrieges und der Ausweitung der *Red Purge* d.h. Roten Säuberung, und Ende der 50er Jahre, mit der Niederlage von Streiks großer Privatunternehmen im Kohlebergbau, in der Stahl- und Automobilindustrie, ging die transindustrielle Gewerkschaftsbewegung zurück. Dann, durch die „Produktivitätssteigerung“ in den Unternehmen und die *Unternehmerisierung der Gewerkschaften* in den späten 1950er Jahren, wurde die Arbeiterklasse durch japanische Systeme der Arbeitsbeziehungen ins Kapital integriert⁶. Einige Marxisten in Japan, so wie der deutsche marxistische Staatstheoretiker Joachim Hirsch, benutzten Gramscis Konzept der Hegemonie, um diese Regulationsweise des japanischen Kapitalismus als eine „unternehmerische Vergesellschaftung“ zu charakterisieren⁷. Der nachkriegsdemokratischen Linken, einschließlich der Marxisten, fehlte also eher eine Unterstützungsbasis in der Arbeiterklasse. Trotzdem gelang es ihr als Widerstand gegen den antidemokratischen „Rückwärtskurs“ der Periode ihr, eine antimilitaristische Perspektive zu vertreten, was in den entwickelten kapitalistischen Ländern ungewöhnlich war. Mit anderen Worten: Der japanische Marxismus hatte eine große Hegemonie in der Bewegung für „Frieden und Demokratie“ und behielt seine „Radikalität“ sozusagen

⁵Dies war ein Einparteiensystem, das von 1955 an 38 Jahre lang andauerte. Die Liberaldemokratische Partei (LDP) blieb als Regierungspartei an der Macht und die Sozialistische Partei bildete die erste Oppositionspartei.

⁶ Vgl. Andrew Gordon, *The Evolution of Labor Relations in Japan: Heavy Industry, 1853-1955*, Harvard University Press, 1985.

⁷ Vgl. Kumazawa Makoto, *Portraits of the Japanese Workplace. Labor Movements, Workers, And Managers*, Routledge, 1996.

juristisch-politisch bei⁸.

Die Bewegung der Neuen Linken gegen neuen *Vertrag über gegenseitige Kooperation und Sicherheit zwischen Japan und den Vereinigten Staaten* in den 1960er Jahren und später hatte zwar mit der Situation in Westeuropa gemeinsam, dass die Studentenbewegung in vollem Gange war, aber es fehlten ihr die hegemonialen Voraussetzungen, um sich gegen die bestehende sozialstaatliche Politik zu stellen oder eigentlich in Opposition oder Solidarität mit der Arbeiterbewegung zu stehen. Das liegt daran, dass die Arbeiterbewegung – die in jedem Unternehmen durch eine eigene Unternehmens-Gewerkschaft integriert ist – nicht in der Lage war, die Gründung ihrer eigenen Arbeiterpartei in Opposition zu der von den großen Unternehmen unterstützten LDP zu fördern. Bis Mitte der 1970er Jahre war auch die Arbeiterbewegung kämpferisch, vor allem im öffentlichen Sektor, aber als sich die „unternehmerische Vergesellschaftung“ nach der Ölkrise weiter etablierte, begannen die unternehmerische Gewerkschaftsbewegung und der Japanische Gewerkschaftsbund sich der LDP (und die *Kōmeitō*, die seit 1999 der Koalitionspartner der LDP ist) zu nähern, und die Schwäche der JSP war entscheidend. Letztlich, ins japanische kapitalistische System der Nachkriegszeit fand nie einen Sozialstaat nach westeuropäischem „Vorbild“ aufgrund der einzigartigen unternehmerischen Korporations- und Entwicklungspolitik Japans statt. Diese Regulationsweise des japanischen Kapitalismus ermöglichte die „Diktatur des Kapitals“ entscheidend⁹.

Auf der anderen Seite spiegelte die *Staatsableitungsdebatte* die Bewegungen der Neuen Linken in Westdeutschland wider. Die Teilnehmer an dieser Debatte lehnten nicht nur den Realsozialismus, wie die UdSSR und die DDR, und den Marxismus-Leninismus ab, sondern

⁸ Die Idee des „Pazifismus in einem Land“ ist jedoch aus postkolonialistischer Sicht zu kritisieren, weil die nachkriegsdemokratische Linke sich nicht explizit gegen die militärische Intervention des japanischen und US-Imperialismus im Koreakrieg und die Konzentration von Militärbasen in Okinawa unter US-Militärbesatzung wendet. Meines Erachtens besteht diese pazifistische Illusion unter der JCP und den Linksliberalen immer noch.

⁹ Vgl. Michio Goto: *Sengosshisohegemony no Shuen to Shinfukushikokkakoso* [The End of Post-war Thought's Hegemony and the Conception of the New Welfare State]. Jyunposha. 2006.

kritisierten auch den Reformismus der Sozialdemokratischen Partei. Die SPD, die sich seit dem Godesberger Programm 1959 entschieden vom Marxismus abgewandt hatte, hat sich zu einer Volkspartei gewandelt und in der großen Koalition mit der CDU/CSU eine Sozialpolitik des linken Keynesianismus betrieben. Es ist anzumerken, dass sie sich deutlich von der JSP und der JCP in Japan unterscheidet, die an dem Ziel einer proletarischen Diktatur festhielten. Um der parlamentarischen Strategie der SPD Widerstand entgegenzusetzen, riefen Mitte der 1960er Jahre die Studentenbewegungen, wie der Sozialistische Deutsche Studentenbund und die Außerparlamentarische Opposition (APO), die direktdemokratische Bewegung außerhalb des Parlaments ins Leben. Daher spiegelte die *Staatsableitungsdebatte* die folgenden strategischen Kontroversen über den Stalinismus in der DDR, die Entwicklung des Sozialstaats durch die SPD und die Protestdemonstrationen außerhalb des Parlaments wider: Die zentrale Frage war, ob der kapitalistische Staat eine führende Rolle bei der Transformation zum Sozialismus spielen kann. Darüber hinaus haben viele APO-Aktivist*innen seit Mitte der 1970er Jahre Bürgerinitiativen gegründet, die quer zu den bestehenden politischen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Medien „Gegenöffentlichkeiten“ geschaffen haben. So haben sich „Neue Soziale Bewegungen“ zu den Themen Frieden, Geschlecht und Umweltschutz entwickelt, und seit den 1980er Jahren wurden diese Themen durch ihre Aktivitäten in den Grünen in das politische System aufgenommen¹⁰.

Die Geschichte der Klassenpolitik und der Bewegung der Neuen Linken in Westdeutschland ist aufschlussreich für die Frage, warum die sozialen Bewegungen im heutigen Japan rückständiger als in anderen Ländern sind. Nach den 1990er Jahren brach das 1955er System in Japan zusammen und die JSP affirmierte endlich den japanisch-amerikanischen Sicherheitsvertrag, aber diese Partei selbst verschwand schließlich und schloss sich der Demokratischen Partei Japans (DPJ, derzeit Konstitutionell-Demokratische Partei) an, die

¹⁰ Vgl. Tadahisa Izeki: 'The "1968" Debate in Germany: 40 Years after the Student Movement', *The Study of International Relations*, vol. 35, 2009.

ursprünglich als neoliberale Partei gegründet wurde, um sich der LDP entgegenzustellen. Danach wurde die neoliberale Politik im konservativen Zweiparteiensystem der LDP und der DPJ umgesetzt, und heute hat die politische Linke, die sich auf den Marxismus-Leninismus stützt, ihren Einfluss weitestgehend verloren. Die JCP, deren „Popularität“ oft als Merkmal der japanischen Linken hervorgehoben wird, dient heutzutage nur als Auffangschale für Liberale und Anhänger des „Pazifismus in einem Land“ unterstützt. Diese Partei hält immer noch an einem *Demokratischen Zentralismus* fest, während sie für einen „Kapitalismus mit Ordnung“ eintritt.

Zwar ist seit der Großen Rezession vor dem Hintergrund sozialer Probleme wie Pauperismus und der Zunahme unregelmäßiger Beschäftigung eine neue Arbeiterbewegung in Japan entstanden, und 2009 wurde ein Regierungswechsel durch die DPJ erreicht, aber es war nicht möglich, eine neue Klassenpolitik zu etablieren, die einen Sozialstaat aufbauen würde. Außerdem sind die japanischen sozialen Bewegungen seit dem Tōhoku-Erdbeben 2011 mit einer Reihe von Problemen konfrontiert (Unfall im Atomkraftwerk, militärische Expansion, Sexismus usw.), die von der APO-Bewegung in Westdeutschland über mehrere Jahrzehnte hinweg thematisiert wurden. In den letzten Jahren haben sich jedoch die Anti-Atomkraft-Bewegung und die Friedensbewegung mit dem Parlamentarismus und Wahlkampf der JCP zusammengefunden. Denn im Gegensatz zu Westeuropa hat es in Japan noch nie einen Eurokommunismus und eine von starken Arbeiterbewegungen getragene Klassenpolitik gegeben. Außerdem gibt es noch nicht die außerparlamentarischen Oppositionsgruppen, die versuchen, die Illusionen des Sozialstaats radikal zu überwinden, und die Neuen Sozialen Bewegungen, die Zivilrechte durch direkte Demokratie einfordern.

2. Paschukanis-Lektüre in Japan und Westdeutschland

Nach dem Krieg begann die marxistische Jurisprudenz in Japan als „demokratische Jurisprudenz“, die eine Rolle in der „Nachkriegsdemokratie“ spielte. Sie ging von der zweistufigen

Revolutionstheorie der *Kozaschule* aus, von der bürgerlichen zur sozialistischen Revolution, und von den „Grundgesetzen der Weltgeschichte“ wie die marxistische Geschichtswissenschaft. Ihren demokratischen Ideen waren jedoch dezidiert stalinistisch und sie unterstützte bis etwa in die 1980er Jahre die Atomwaffen des Ostblocks und die Forschung und Entwicklung der Atomkraft durch die *wissenschaftlichen Sozialisten*. In der japanischen akademischen Welt übte der Marxismus großen Einfluss in der Philosophie, Ökonomie, Geschichte aus, aber es ist besonders wichtig, dass unter dem Einfluss des sowjetischen Sozialismus Andrei Wyschinskis Kritik an Eugen Paschukanis¹¹ eingeführt wurde und daraus die rechtssoziologische Kontroverse über die Besonderheiten des japanischen Rechtssystems entstand. Takeyoshi Kawashima, ein Rechtssoziologe, der für seine Werke wie *Die Familienstruktur der japanischen Gesellschaft* (1948) und *Das Rechtsbewusstsein der Japaner* (1978) bekannt ist, leitete 1949 unter Yoshitaro Hirano, dem theoretischen Leiter der *Kozaschule*, im Anschluss an Paschukanis das moderne Recht aus dem Abschnitt über den Austauschprozess von *Das Kapital* ab¹². Aus Sicht der *Kozaschule* bedeutete die freie Persönlichkeit, der Vertrag und das Eigentumsrecht im Zirkulationsprozess, die Marx als „ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte“ (MEGAII/6,191) bezeichnete, der „Idealtypus“ oder die Norm des modernen Zivilrechts, auch wenn er den Klassenkonflikt im Produktionsprozess verbarg.

Im Gegensatz dazu waren es Isamu Fujita, ein Forscher des sowjetischen Rechts an der Universität Tokio, und Tsuneo Inako, der 1958 eine Übersetzung von Paschukanis veröffentlichte, die das Recht nicht als Norm verstanden, sondern vielmehr als den Willen der herrschenden Klasse und die „Klassencharakter des Rechts“ betonten. In Japan wiederholten sie die Wyschinskis Kritik von 1938 unter dem Stalinismus an Paschukanis in den zwanziger Jahren unmittelbar nach der Revolution. Die von Paschukanis hervorgehobene Analyse der Rechtsform

¹¹ Zur Rezeption des in der Sowjetunion der 1920er Jahren tätigen Juristen Paschukanis im deutschsprachigen Raum, siehe Andreas Harms (2000), *Warenform und Rechtsform: Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis*, Nomos, Baden-Baden, Kap. 2 und 3.

¹² Vgl. Wani, Akira (2001). „Kawashima, Takeyoshi“. In Michael Stolleis (ed.). *Juristen: ein biographisches Lexikon; von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München: Beck. p. 352.

wurde als revisionistische Ansicht kritisiert, die den „Klassencharakter des Rechts“ leugnete. Die Ansichten von Fujita und Inako bestimmten die Paschukanis-Lektüre in der japanischen marxistischen Jurisprudenz bis heute. Auch Fujitas *Allgemeine Theorie des Rechts und der Ökonomie* (1974), die als Klassiker der japanischen marxistischen Jurisprudenz gilt, sowie Ryusuke Oyabu, der die Marxsche politische Theorie durch eine philologische Marx-Lektüre auch in den letzten Jahren rekonstruiert hat, haben diese Ansichten wiedergegeben¹³.

Die *Staatsableitungsdebatte* in Westdeutschland der 1970er Jahren ging dagegen eher von Paschukanis' Rechtskritik aus. Im Allgemeinen wird diese Debatte als ein Versuch angesehen, die Kategorie des Staates logisch aus der politischen ökonomischen Kategorie *des Kapital* abzuleiten. Die Aufgabe der *Staatsableitungsdebatte* bestand jedoch darin, die mechanistische „Basis-Überbau-Theorie“ und den Klassenzentrismus des traditionellen Marxismus zu kritisieren, indem sie sich auf Paschukanis' Rechtskritik stützte. Paschukanis wollte nicht die Beziehung zwischen der herrschenden Klasse und dem Staatsapparat selbst erklären, sondern die Frage beantworten, warum die *Besonderung* (d.h. Trennung und Verbindung) des Staates von der Gesellschaft die politische Form der kapitalistischen Gesellschaft ist. Wie Johannes Agnoli meint, ist der Kern der materialistischen Staatstheorie so zu begreifen, dass jeder Staat in der kapitalistischen Gesellschaft immer der *Staat des Kapitals* ist.¹⁴ Anders ausgedrückt: es handelt sich um eine strukturelle äquivalente Beziehung zwischen Kapital und Staat. Holloway und Picciotto fassen das Thema dieser *Staatsableitungsdebatte* wie folgt zusammen.

„In a period characterized on the one hand by the serious questioning of state interventionist policies and on the other by the rise of communist parties in some countries of Western Europe,

¹³ Vgl. Soichiro Sumida, *Marx's Political Theory in Japan after the 1990s: Toward Associational Revolution*, The SSK sessions at the 9th Marxcommunale in South Korea, 2019 (https://www.academia.edu/41137788/Marxs_Political_Theory_in_Japan_after_the_1990s)

¹⁴ Siehe Johannes Agnoli: *Der Staat des Kapitals und weitere Schriften zur Kritik der Politik*. ca-ira-Verlag, Freiburg. 1995

the whole question of the limits to state action becomes crucial: limitations on the ability of the state to solve the problems of capital, on the one hand; limitations on the possibility of using the state to effect a transition to socialism, on the other. “¹⁵

Dabei geht es also nicht nur um die Möglichkeit einer staatlichen Intervention, die das Problem des Kapitals lösen könnte, sondern vielmehr um die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit und die Grenzen staatlichen Handelns in der Transformation des Kapitalismus. Mit anderen Worten, es ist eine eher aktuelle Frage, wie man den Übergang von der kapitalistischen zur kommunistischen Gesellschaft begreift. Paschukanis als ein formanalytischer Kritiker an der Jurisprudenz interpretiert neu die These von „Absterben des Staates“ aus einer anderen Perspektive als Engels und Lenin und positioniert theoretisch die postrevolutionäre Sowjetgesellschaft. „Ist einmal die Form des Austauschs von Äquivalenten gegeben, so ist auch die Form des Rechts, die Form der öffentlichen, das heißt staatlichen Gewalt gegeben, die demzufolge noch einige Zeit bestehen bleibt, sogar wenn die Gliederung in Klassen nicht mehr existiert.“¹⁶ Aber dies ist in einem anderen Sinne als die traditionelle marxistische Theorie des Klassenstaates. Das heißt nicht, dass der Staat wegen der Notwendigkeit der „Klassenherrschaft“ des Proletariats in Übergangsgesellschaften bestehen bleibt. „Das Absterben des Rechts und mit ihm des Staats erfolgt nach der Auffassung Marx' erst dann [...], wenn die Form des Äquivalenzverhältnisses endgültig überwunden sein wird.“ (ibid) Paschukanis' These „des Absterben des Rechts“ wurden von Gustav Radbruch und anderen häufig verurteilt und missverstanden, da sie das überhistorische Moment des Rechts ignorierten¹⁷. Doch auch für Paschukanis ist die Rechtsform

¹⁵ Holloway, J. & Picciotto, S. (1978), Introduction: Towards a Materialist Theory of the State, in: State and Capital: A Marxist Debate, Edward Arnold, London.pp.1-2

¹⁶ Paschukanis, E. (1929=2003), Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, ça-ira-Verlag, Freiburg, 60.

¹⁷ Radbruch, G. (1930), Allgemeine Rechtslehre und Marxismus: Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Rezension v. Paschukanis, E., in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd.64.

in der Übergangszeit zur klassenlosen Gesellschaft mit der freien Assoziation nicht sofort aufgehoben¹⁸. Tatsächlich betonte Paschukanis im Gegensatz zur Doktrin des „Sozialismus in einem Land“ nach Stalin den kapitalistischen Charakter der sowjetischen Gesellschaft auf der Grundlage von Marx' *Kritik des Gothaer Programms*. Anders ausgedrückt, er betonte in einem kritischen Sinne, dass in der Übergangsgesellschaft das auf dem Warenaustausch basierende Wertgesetz und die es ergänzenden Rechts- und Staatsformen weiter bestehen¹⁹.

Deshalb, so Paschukanis, kann der Übergang zu einer kommunistischen Gesellschaft nicht durch den Staat realisiert werden, wie es Lenins Theorie der „Verstaatlichung der Produktionsmittel“ vorsah. Der Staat kann nicht aufgehoben werden, ohne den Warenaustausch durch assoziierte Produktionsverhältnisse aufzuheben. Paschukanis' bahnbrechende Staatskritik musste jedoch von der Klassenstaatstheorie, die noch zu seinen Lebzeiten vom Stalinismus weiter dogmatisiert wurde, umgedreht werden. Nach seiner Säuberung wurde er als ein Theoretiker verstanden, der den Klassenantagonismus kaschierte, so wie man es auch in der japanischen marxistischen Jurisprudenz sah. Eine Ausnahme bildete die „Neue Marx-Lektüre“ in Westdeutschland, die Paschukanis' Kritik an der Klassenstaatstheorie neu bewertete. Die *Staatsableitungsdebatte* kritisierte nicht nur das sozialstaatliche System im Westeuropa, sondern auch das realsozialistische Regime in Ostdeutschland und anderen Ländern, und zwar den staatlich geführten Übergang zu einer kommunistischen Gesellschaft ohne die Entwicklung der assoziierten Produktionsverhältnisse.

Wie oben gesagt, war der theoretische Hintergrund der *Staatsableitungsdebatte* der politische Konflikt darüber, wie der staatsmonopolistische Kapitalismus oder „der keynesianische Wohlfahrtsstaat“ zu bewerten sei, der durch die zunehmende staatliche Intervention in den

¹⁸ Vgl. Negt, O. (1975), 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: Rottleuthner, H. (Hrsg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Suhrkamp, Frankfurt a. M., 21

¹⁹ Zur Analyse des sowjetischen Staatskapitalismus auf der Grundlage von Marx' Kritik der politischen Ökonomie, siehe Paresh Chattopadhyay (1994), *The Marxian Concept of Capital and the Soviet Experience*, Praeger, Westport/London.

entwickelten kapitalistischen Ländern zu dieser Zeit etabliert wurde. Diese Debatte ist jedoch nicht nur deshalb von Bedeutung, weil sie die Grenzen des Sozialstaates aufzeigt, wie in der Revisionismuskritik bei Müller/Neusüss zu sehen ist²⁰. In den letzten Jahren haben die Erben dieser Kontroverse Holloway und Hirsch et al., sozusagen als *Radikaler Reformisten*, den Dekommodifizierungscharakter des Sozialstaates als Teil des Prozesses der „Unterordnung des Staates unter die Gesellschaft“ unter der Perspektive der „Formanalyse“ positioniert²¹. Diese Problematik steht in engem Zusammenhang mit dem praktischen Hintergrund von Paschukanis' Rechtskritik, nämlich der Frage, wie das auf dem äquivalenten Warenaustausch basierende Wertgesetz und die es ergänzenden Rechtsformen im Übergang zu einer kommunistischen Gesellschaft transformiert werden können, ohne sich auf den Staat zu verlassen. Dieser Hintergrund ist wichtig, weil die Abwesenheit des „Sozialstaates“, d.h. die unternehmerische Regulationsweise in Japan, zu wenig Fortschritt in der Debatte über die Fähigkeiten und Grenzen des Sozialstaates geführt hat.

3. Kritik der Rechtsform bei Marx und Paschukanis

Bekanntlich formuliert Marx im Vorwort zu seiner *Kritik der politischen Ökonomie* die sogenannte „Basis- und Überbautheorie“. Er schreibt, dass „Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind, noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln“ (MEGAII/2, 100). „Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt.“ (ibid) Der traditionelle marxistische „historische Materialismus“ konzentriert sich auf die formale Unterscheidung zwischen Basis und Überbau. Wie E. Meiksins Wood jedoch

²⁰ Müller, W. & Neusüss, C. (1970), Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: Sozialistische Politik 6/7, 4-67.

²¹ Vgl. Brand, Ulrich, / Görg, Christoph (Hg.) Zur Aktualität der Staatsform: Die Materialistische Staatstheorie von Joachim Hirsch, Nomos, Baden-Baden. 2018.

festgestellt hat, zieht Marx' eigener „historischer Materialismus“ keine „klare Demarkationslinie zwischen der ökonomischen und der politischen Sphäre“²². Marx' Kritik der politischen Ökonomie unterscheidet sich grundlegend sowohl von der klassischen Ökonomie als auch vom traditionellen Marxismus. Holloway und Picciotto betonen auch, dass „the economic should not be seen as the base which determines the political superstructure, but rather the economic and the political are both forms of social relations“.²³ Paschukanis' Aufgabe war es auch, die orthodoxe Basis-Überbau-Theorie zu überwinden. Tatsächlich kann, wie Antonio Negri festgestellt hat, die von Paschukanis hervorgehobene Rechtsform nicht im Rahmen einer mechanisch entgegengesetzten Basis-Überbaustruktur verortet werden²⁴. In der traditionellen marxistischen Basis-Überbau-Theorie, einschließlich der marxistischen Rechtswissenschaft in Japan, wird es jedoch übersehen, wie die ökonomische Grundlage und der politische Überbau getrennt, aber gleichzeitig miteinander verbunden sind. Dabei handelt sich nicht um eine Verschlingung zwischen den beiden, sondern nur um eine Wechselbeziehung dazwischen²⁵. Denn dieser Standpunkt der Formanalyse ist auf den ersten Blick unvereinbar mit der Formulierung des Vorworts bei Marx selbst.

„Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung gerathen die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder **was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen**, innerhalb deren sie sich

²² Wood, E. M. (1995), *Democracy against Capitalism: Renewing Historical Materialism*, Cambridge University Press, Cambridge. 21

²³ Holloway, Picciotto: *State and Capital* (Fn. 14). S. 14.

²⁴ Negri, A. (2000), *Paschukanis lesen: Notizen anlässlich der erneuten Lektüre von Eugen Paschukanis' Allgemeiner Rechtslehre und Marxismus*, in: Bruhn, J. & Dahlmann, M. & Nachtmann, C. (Hrsg.), *Kritik der Politik: Johannes Agnoli zum 75. Geburtstag*, ça-ira-Verlag, Freiburg, 201-58.

²⁵ Meiner Meinung nach ist Althusser's Ideologietheorie untrennbar mit der traditionellen marxistischen Theorie des Klassenstaates verbunden. „A notre connaissance, aucune classe ne peut durablement détenir le pouvoir d'Etat sans exercer en même temps son hégémonie sur et dans les Appareils idéologiques d'Etat.“ (Althusser, L. (1995), *Sur la Reproduction*, PUF, Paris. P.284) Wichtig ist hier, dass in Althusser's strukturalistischem Modell die Basis-Überbau-Theorie des traditionellen Marxismus nicht grundsätzlich abgelehnt wird (Vgl. Wood1995, 51ff.).

bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann **eine Epoche sozialer Revolution** ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Ueberbau langsamer oder rascher um. In der Betrachtung solcher Umwälzungen **muß man stets unterscheiden zwischen** der materiellen naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung **in den ökonomischen Produktionsbedingungen** und den juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz **ideologischen Formen**, worin sich die Menschen dieses Konflikts bewußt werden und ihn ausfechten.“ (MEGA II/2, 100f)

Hier wird die transhistorische Basis-Überbau-Theorie im Kontext der „sozialen Revolution“ entwickelt. Um die Epoche sozialer Revolution zu betrachten, wird es zwar notwendig sein, eine klare Unterscheidung zwischen der materiellen Transformation der ökonomischen Produktionsbedingungen und den ideologischen Formen des Überbaus zu treffen. Aber gleichzeitig ist es laut Paschukanis wichtig zu beachten, dass Marx selbst in dieser Formulierung die Kontinuität zwischen Basis und Überbau andeutet. „Indes betont Marx selbst den Umstand, daß das Eigentumsverhältnis, diese grundlegende unterste Schicht des juristischen Überbaues, in so enger Berührung mit der Basis steht, daß die beiden als »dasselbe Produktionsverhältnis« erscheinen, wie »der juristische Ausdruck dafür ist.«²⁶“
Erinnern wir uns an dieser Stelle daran, dass der Begriff „juristisch“, abgeleitet von *ius* oder Recht im römischen Recht, einer anderen Abstammung angehört als *lex* oder Gesetz. Ursprünglich hatte Marx vor seinem Studium der Hegelschen Philosophie Jura studiert und die Vorlesungen des historischen Juristen Savigny besucht. Für Marx ist das Gesetz bzw. die Gesetzgebung, in der das Recht im Staat **gesetzt** wird, und Rechtsverhältnisse geht also dem Gesetz logischkategorial voraus (MEGA I /1,150) . Im

²⁶ Paschukanis 2003, 90. Auch Maihofer positioniert das Recht als etwas, das zum Überbau gehört, aber gleichzeitig die Basis bildet. Das Recht wird dabei im Gegensatz zu Normen und Ideologie auf der einen Seite und materiellen gesellschaftlichen Beziehungen auf der anderen Seite verstanden. (Andrea Maihofer. Das Recht Bei Marx Zur Dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten Und Recht. 1992, Nomos, S.59). Allerdings setzt sie im Gegensatz zu Paschukanis das Althussersche Schema der „letzlichen Instanz“ oder der „relativen Autonomie“ voraus.

Japanischen werden Recht und Gesetz jedoch oft mit demselben Wort *Hou* verwendet und neigen daher eigentlich zu Verwechslungen. Andererseits wird auch kritisiert, dass Paschukanis das Recht begrifflich mit dem Gesetz gleichsetzt, weil er selbst die Kategorie „Gesetz“ in seinen Schriften häufig verwendet. Nach Ansicht von Experten des russischen Rechts benutzt er jedoch die Kategorie „Gesetz“ im Sinne von „Rechtsverhältnissen“, d.h. Rechten, die dem Statute Law logischkategorial vorausgehen²⁷. Die japanische marxistische Jurisprudenz neigt dazu, die Unterscheidung zwischen Recht und Gesetz bei Marx und im deutschsprachigen Raum zu übersehen, auch weil sie Paschukanis direkt aus dem Russischen übersetzt. Zum Beispiel wird das Wort mit der Bedeutung „Rechtsverhältnissen“ bei Paschukanis mechanisch als gesetzliche Verhältnissen übersetzt. Im japanischen Marxismus wird das Recht sozusagen auf der unbewussten Ebene der Sprache sofort auf das Gesetz reduziert.

Tatsächlich wurde in der Geschichte der marxistischen Studien in Japan die Kategorie „juristisch“ fälschlicherweise mit „gesetzlich“ übersetzt, und exzellente Gelehrte sind keine Ausnahme von dieser Regel. Darüber hinaus unterscheidet Oyabu zwar auch korrekt die juristische Kategorie von der gesetzlichen Kategorie, versteht erstere aber nur als *Rechtsideologie*. Wie jedoch in Smiths *The Theory of Moral Sentiments* zu sehen ist, war die politische Ökonomie in *The Wealth of Nations* in erster Linie nur ein Teil der Jurisprudenz, die „the theory of general principles of law and government“ erforschte²⁸. Marx, der eine Kritik der politischen Ökonomie bei Smith und Ricardo versuchte, berücksichtigte in den *Grundrissen* auch die im fünften Abschnitt von *The Wealth of Nations* entwickelte *commonwealth* und *public revenue*. Der juristische Überbau bedeutet für Marx also nicht nur das Statute Law und das „gesetzte Recht“ d.h. Gesetz. Um es im Rahmen der Hegelschen Rechtsphilosophie zu sagen: Die „juristisch“ ist ein Begriff, der „die Rechtspflege“ und „die Polizei und Corporation“ in der bürgerlichen

²⁷ Shibuya 2012, „Reconsidering Pashukanis's Legal Theory: On the General Theory of Law and Marxism“, in Kobe law journal, (auf japanisch), 85

²⁸ Smith, A. (1984), *The Theory of Moral Sentiments*, The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith 1, Liberty Fund, Indianapolis. VII.4

Gesellschaft als die „Voraussetzung des Staates“ umfassen kann. Und innerhalb der juristischen Sphäre sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse, wie Paschukanis betont, als die grundlegende unterste Schicht des Überbaus eng verbunden mit der ökonomischen Basis.

Lassen Sie mich kurz auf das zweite Kapitel „Der Austauschprozess“ in *Das Kapital* eingehen, auf die sich Paschukanis' Rechtskritik und die japanische marxistische Jurisprudenz stark stützte. In der kapitalistischen Gesellschaft haben die Individuen keine andere Wahl, als sich durch das versachlichte Medium wie Waren und Geld an sozialen Beziehungen zu beteiligen.²⁹ Trotzdem, „[d]ie Waaren können nicht selbst zu Markte gehn und sich nicht selbst austauschen“ (MEGA II/6, 113). Das heißt, ohne dass die Individuen auf der Grundlage ihres eigenen Willens und ihrer eigenen Bedürfnisse handeln, können versachlichte Beziehungen gar nicht erst hergestellt werden. Allerdings setzt Marx, ebenso wie Michael Foucault, den eigenen Willen des handelnden Subjekts nicht als gegeben voraus³⁰. Mit anderen Worten: Die Aufgabe der Rechtskritik ist es, Machtverhältnisse als eine vom Willen der Individuen unabhängige soziale Form zu analysieren. In der Tat, wenn Marx zu Beginn des *Kapital* die Waren analysiert, geht er nicht von den Bedürfnissen der Warenbesitzer aus. Um die ökonomischen Formbestimmungen des Wertes zu erfassen, schließt er das Subjekt mit dem Willen oder dem Bedürfnis aus der Betrachtung aus. Erst im Kapitel „Der Austauschprozess“ die auf das erste Kapitel „Die Ware“ folgt, treten die „Personen“ als Agenten mit dem Willen auf. In dieser Dimension wird das „Herrschaftsverhältnis“, das auf der „Aneignung des fremden Willens“ beruht, zum ersten Mal zum Problem in Marx' Kritik der politischen Ökonomie (MEGA II/1, 404). Im Kapitel „Die Ware“ geht es nur um den privaten Produzenten ohne Willen und Bedürfnisse, die ihre eigene Arbeitsprodukt *unbewusst* als Wert behandelt. Dagegen geht es im Kapitel „Der Austauschprozess“ um die Personen bzw. der Warenbesitzer, der *bewusst* als Träger der Sachen

²⁹ Zum Begriff der Versachlichung bei Marx siehe Ryuji Sasaki und Kohei Saito: Abstrakte Arbeit und Stoffwechsel zwischen Menschen und Natur. In: Beiträge zur Marx-Engels-Forschung. Neue Folge 2013.

³⁰ Vgl. Christoph Menke, Kritik der Rechte, Suhrkamp Verlag, Berlin 2015, 204

agiert.

„Um diese Dinge als Waaren auf einander zu beziehn, müssen die Waarenhüter sich zu einander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des andren, also jeder nur vermitteltst eines beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Waare aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als Privateigenthümer anerkennen. **Dieß Rechtsverhältniß, dessen Form der Vertrag ist, ob nun legal entwickelt oder nicht,** ist ein Willensverhältniß, worin sich das ökonomische Verhältniß widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältniß selbst gegeben. Die Personen existiren hier nur für einander als Repräsentanten von Waare und daher als Waarenbesitzer.“ (MEGA II/6, 113f)

In vorkapitalistischen Gesellschaften gehen die Individuen als die Mitglieder einer Gemeinschaft so miteinander um, dass sie sich zueinander als ursprüngliche Eigentümer verhalten. Im Gegensatz zu der auf der Eigentumslosigkeit des Arbeiters beruhenden kapitalistischen Gesellschaft garantiert das Gemeinwesen in der vorkapitalistischen Gesellschaft ein ursprüngliches Eigentum, das heißt „das Verhalten des Einzelnen zu den natürlichen Bedingungen der Arbeit und Reproduction als ihm gehörigen“. (MEGAII/1. S.380.) In der kapitalistischen Gesellschaft geht es dagegen um die „entfremdete“ Privatperson, im Sinne einer völligen Loslösung von der Gemeinschaft. In der kapitalistischen Warenproduktion sind die privaten Produzenten durch die gesellschaftliche Macht der Sachen bestimmt, aber weil diese versachlichten Verhältnisse selbst einen persönlichen Träger erfordern, sind die privaten Produzenten gezwungen, als Warenbesitzer zu handeln. Marx definiert diese Situation als „die Personifikation der Sachen“. In dieser Potenz wird der Warenbesitzer oder der private Produzent zu einer Person, die ihren Willen in der Sache verkörpert. Die Persönlichkeit ist hier nicht ein bloßes Handlungssubjekt, sondern ein Handlungssubjekt mit einem besonderen Willen als

„Personifikation der Sachen“. Die Besitzer von Waren stehen in Beziehung zueinander mit dem Willen, die von ihnen gewünschten Waren gegen ihre eigenen Waren zu tauschen. Auf diese Weise wird der Austausch von Waren auf der Grundlage des freien Willens hergestellt, indem die *Warenbesitzer* sich gegenseitig als *Privateigentümer* anerkennen.

„Es kommt hier das **juristische Moment** der Person herein und der Freiheit, die in ihr enthalten ist.“ (MEGA II.2, S.56.) Wie Marx betont, beruhen die Rechte des *Wareneigentümers* im Warenaustausch auf dem „ökonomische[n] Verhältnis“, d.h. auf der Macht der versachlichten Beziehungen. Wichtig ist, dass die Rechtsverhältnisse als die Willensverhältnisse der Personifikation der Sachen ein für die kapitalistische Warenproduktion eigentliches Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis impliziert. In der vorkapitalistischen Gesellschaft wird das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis durch die persönlichen Abhängigkeiten mit Gewalt organisiert. In der kapitalistischen Gesellschaft wird dagegen das Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis jedoch durch den freien Willensakt ohne Gewalt gebildet (MEGA II/1, S.168.). Es ist festzuhalten, dass das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis selbst in der kapitalistischen Gesellschaft nicht aufgelöst wird, auch wenn sich die Gewalt im Produktionsprozess abnehmen würde. In der kapitalistischen Gesellschaft werden zwar die persönlichen Abhängigkeiten aufgelöst, das Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis selbst wird vielmehr durch das Medium des versachlichten Verhältnisses neu reproduziert. In seinem Manuskript *Resultate des unmittelbaren Produktionsprozesses* begründet Marx dies wie folgt: „Allerdings erzeugt das *Produktionsverhältnis* selbst ein neues *Verhältnis der Ueber- und Unterordnung* (das auch *politische* etc Ausdrücke seiner selbst producirt).“ (MEGA II/4.1, 98)

Der freie Wille ohne Gewalt bzw. die Rechte des Wareneigentümers beruhen jedoch allein auf den ökonomischen Formbestimmungen der versachlichten Machtverhältnisse. Hier geht es um das Rechtsverhältnis oder das Willensverhältnis selbst. Wichtig ist vielmehr die eigentliche Formbestimmtheit, die das Recht in der kapitalistischen Gesellschaft erhält. In der kapitalistischen Gesellschaft gelten die Willensverhältnisse von den Trägern der Sachen als der

juristische Ausdruck der versachlichten Produktionsverhältnisse. Der Warenaustausch unter Warenbesitzern nimmt notwendig eine Rechtsform im Vertrag durch einen „gemeinsamen Willensakt“. Marx selbst thematisiert die „Rechtsordnung“ in seinem späteren Werk, *Randglossen zu Adolph Wagners „Lehrbuch der politischen Ökonomie*, und konzentriert sich dabei auf die Rechtsformen, die sich aus dem System der Warenproduktion und des Warenaustauschs ergeben.

„Ich habe bei der Analyse der Warenzirkulation dargestellt, daß beim entwickelten Tauschhandel die Austauschenden sich **stillschweigend** als gleiche Personen und Eigentümer der resp. von ihnen auszutauschenden Güter anerkennen; sie *tun* das schon während sie einander ihre Güter anbieten und Handels miteinander einig werden. Dies erst durch und im Austausch selbst entspringende *faktische* Verhältnis erhält später *rechtliche Form* im Vertrag etc.; aber **diese Form schafft weder ihren Inhalt, den Austausch**, noch die in ihr *vorhandne Beziehung der Personen untereinander*, sondern vice versa.“ (MEW19, 377)

Der Kathedersozialist Wagner argumentiert, dass Rechts- und Willensbeziehungen ein System des Warenaustauschs schaffen. Dies ist nichts anderes als die juristische Illusion „daß Jemand einen juristischen Titel auf eine Sache haben kann ohne die Sache wirklich zu haben.“ (MEGA I /5, 119.) In dieser verkehrten Rechtsvorstellung verfallen Max Stirner und die Juristen, die frühe Marx in den *Manuskripten der Deutschen Ideologie* kritisiert. Laut Paschukanis ist das „Rechtssubjekt“, das die rechtliche Anerkennungsverhältnisse abschließt, nur der Wareneigentümer, und das Warenaustauschsystem selbst kann nicht ausgehend von dem Willensakt des Rechtssubjekts oder der Privatperson analysiert werden. Im Gegenteil, es ist das System der Warenproduktion und des Warenaustauschs, das Rechte und Willensbeziehungen hervorbringt. Allerdings fehlt in der japanischen marxistischen Rechtswissenschaft, sei es der Kritiker oder der Nachfolger Paschukanis, das Verständnis für den Begriff der Versachlichung oder der Formbestimmung wie es bei „Neuen Marx-Lektüre“ anzutreffen ist. Vielmehr geht sie,

wie im traditionellen Marxismus, nicht über die „Ideologe des Privateigentums“ (MEGA I /5, 285) hinaus, weil sie das Eigentumsverhältnis vielmehr als Basis des Produktionsverhältnisses versteht. Die marxistischen Juristen konnten die eigentliche Ideologiekritik bei Paschukanis nicht begreifen, die darin bestand, „das **quid pro quo** [...], eine ganz bestimmte und der bürgerlichen Gesellschaft angehörige juristische Vorstellung [...] absolut zu fassen³¹“ (MEGA II 4.2, 669) zu kritisieren. Es liegt daran, dass sie die Kategorie des Eigentums nicht streng als juristischen Ausdruck der Produktionsverhältnisse verstand.

Ganz gegen die japanische marxistische Jurisprudenz dürfen wir die von Paschukanis betonte Formbestimmung des Rechts nicht nur als illusionärer oder täuschender Schein im Prozess des Austauschs und der Zirkulation verstehen. Die traditionelle marxistische „Basis-Überbau-Theorie“ hat missverstanden, dass die Rechtsform, die den Warenaustausch notwendigerweise begleitet, nur ein ideologischer Schein ist. Sogar Karl Korsch, der Paschukanis' Analyse der Rechtsform in gewissem Maße bewertet, kritisiert, dass Paschukanis die Warenform in der Wirtschaftsstruktur und die darauf basierende Ideologieform des Rechts gleichsetzt, ohne sie zu unterscheiden³². Das Recht in der kapitalistischen Gesellschaft ist jedoch keine Ideologie, die einfach das Ausbeutungsverhältnis und den Klassenkonflikt zwischen Kapital und Lohnarbeit in den Produktionsverhältnissen verschleiert. Vielmehr müssen die von der Warenproduktion und dem Warenaustausch geschafften Eigentumsverhältnisse notwendig die Rechtsform annehmen. Nach Paschukanis ist die Form des Rechts nicht nur eine ideologische Form, sondern ist eng mit der ökonomischen Formbestimmungen verbunden.

Doch obwohl die Rechtsform das Eigentumsverhältnis der Personifikation der Sachen

³¹ Dies ist die berühmte Kritik an Hegelsche Rechtsphilosophie im dritten Buch des *Kapital*, aber in Engels' Band lautet sie wie folgt: „[...] **den Schnitzer macht**, eine ganz bestimmte und der bürgerlichen Gesellschaft angehörige juristische Vorstellung vom Grundeigentum für absolut zu halten“ (MEW25, 629). „Quid pro quo“ bei Marx ist nicht nur ein erkenntnistheoretischer Fehler, sondern eine objektive Gedankenform in der umgekehrten bürgerlichen Gesellschaft. Meines Erachtens versäumt Engels es leider, die Dimensionen von Fetischismus- und Ideologiekritik bei Marx zu erfassen.

³² Korsch, K. (1966), An Stelle einer Eileitung, in: Paschukanis, E., Allgemeine Rechtslehre und Marxismus: Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe (1924), Neue Kritik, Frankfurt a. M.

garantiert, schafft sie nicht die persönlichen Beziehungen der Wareneigentümer selbst, wie Marx betont. Es darf die ökonomischen Verhältnisse nicht erklärt werden, indem man von Rechtsverhältnissen und sie anerkennenden Eigentumsverhältnisse ausgeht, wie es „Sozialisten“ wie Stirner und Wagner getan hat. Diese umgekehrte Rechtsvorstellung ergibt sich aus der objektiven Realität, dass das Recht keine bloße ideologische Form ist, sondern notwendigerweise die Personifikation der Sachen in Form von Verträgen garantiert. Wie Paschukanis betont, ergänzt der Rechtsfetischismus den Fetischismus der Ware oder des Kapitals sozusagen „in andren Potenzen“ (MEGAII/2, 60). Das heißt, ein juristischer Fetischismus, der besagt, dass alle Individuen, egal welcher Klasse sie angehören, mit den Natureigenschaften der juristischen Personen und des Rechtssubjekts geboren werden. Menschen als Personen, die von bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen abstrahiert sind, werden so konzipiert, dass sie vom Standpunkt der Jurisprudenz aus frei über Sachen wie Waren und Grund verfügen können. Dieser Rechtsfetischismus schafft nicht nur eine erkenntnistheoretische Illusion für Juristen und Sozialisten, sondern beherrscht als Ideologie, als Produkt des Denkens, auch die Denkformen der Menschen in der Realität. Um den **mit dem Klassenzentrismus verbundenen Rechtsfetischismus**, der für japanische Marxisten typisch war, zu kritisieren, ist es notwendig, die Bedeutung der Ideologiekritik in Marx' Kritik der politischen Ökonomie zu verstehen.